



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 164. Ratssitzung vom 3. Dezember 2025

5488. 2025/250

Weisung vom 25.06.2025:

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung
«Sporthalle Witikon», Zürich-Witikon, Kreis 7**

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat:

Jürg Rauser (Grüne): Wir haben diese Weisung im Gemeinderat schon einmal besprochen. Thema ist die in den 70er-Jahren gebaute Sportanlage Looren in Witikon. Diverse Fussballclubs (FC) trainieren dort: der FC Witikon, der FC Südwest, der nur Frauenmannschaften führt, der FC Neumünster. Zudem ist eine Leichtathletik-Anlage vorhanden, die vom LC Turicum genutzt wird. Auch der American Football Club Zurich Renegades trainiert dort. Auslöser der Diskussion war ursprünglich das Garderobengebäude, das renovationsbedürftig ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Dazu gehören eine saubere Trennung von Frauen und Männern, von Kindern und Erwachsenen sowie Kabinen für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter. Die heutige Weisung ist die logische Folge von diversen Entscheidungen, die bereits getroffen wurden. Die Geschichte begann im Jahr 2018 mit einer Motion, die im gleichen Zug mit der Garderobenrenovierung eine Sporthalle forderte. Wir haben vor einigen Monaten den Projektierungskredit erhöht und dementsprechend bereits einen Kredit gesprochen. Die Kommission hat dieser Weisung einstimmig zugestimmt. Ich nenne einige Fakten zur Weisung: Momentan ist die ganze Sportanlage als Erholungszone E1 klassiert. Um eine



Halle daraus zu machen, muss sie in eine öffentliche Zone umzoniert werden. Das betrifft ein Gebiet von 6000 Quadratmetern. Wie immer bei Umzonungen bekommt der Kanton eine Mehrwertabgabe, die in diesem Fall etwa 2 Millionen Franken betragen wird. Gegen die Zonenplanänderung gab es keine Einwendungen. Ich stelle diese Weisung vor, weil ich Teil der Kommission bin, aber auch, weil ich stark mit der Anlage verbunden bin. Bereits im Jahr 2016, als ich Präsident des Turnvereins Witikon war, beschäftigte der Umbau viele Vereine. Den Wunsch gibt es im Quartier also schon lange.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Ivo Bieri (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Stefan Reusser (EVP), Roger Suter (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.



3 / 3

3. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 10. Dezember 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Februar 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat